KT-Drucks. Nr. 114/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:
31.05.2023

Jobcenter Landkreis Böblingen - Jahresbericht 2022
- Beantwortung von Berichtsanträgen der Fraktion der Freien Wähler vom 21.11.2022 im Rahmen der HH-Beratungen

Anlage 1: Jahresbericht
Anlage 2: Präsentation

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.07.2023
zur Kenntnisnahme	**öffentlich**

II. Bericht

Die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Landkreis Böblingen werden seit der Hartz IV-Reform 2005 gemeinsam von der Agentur für Arbeit Stuttgart und dem Landkreis Böblingen im **Jobcenter Landkreis Böblingen** als gemeinsamer Einrichtung (gE) wahrgenommen. Durch diese Zusammenarbeit gewährt das Jobcenter Leistungen nach dem SGB II bürgerfreundlich aus einer Hand.

In der gemeinsamen Einrichtung ist die Bundesagentur für Arbeit für folgende Leistungen zuständig:

- Leistungen zum Lebensunterhalt

- aktivierende Maßnahmen
- Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

Als kommunaler Träger ist der Landkreis zuständig für:

- Aufgaben und Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU)
- Leistungen zur Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Darüber hinaus erbringt der Landkreis Böblingen insbesondere mit der Schuldner- und Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung für SGB II-Hilfeempfänger weitere kommunale Leistungen.

1. Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU)

Für die kommunalen Leistungen der KdU (ohne Berücksichtigung der Bundesbeteiligung an den KdU und der Wohngeldnettoentlastung des Landes) beläuft sich das vorläufige Rechnungsergebnis des Jahres 2022 auf **40,4 Mio. €.** In den Kosten der Unterkunft sind die Kosten für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten und die darlehensweise Übernahme Mietschulden enthalten.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung seit dem Jahr 2010 dargestellt:

Jahr	**Bedarfsgemeinschaften Jahresdurchschnittswerte**	**Kosten der Unterkunft in Mio.€** (gerundet)
2010	7.611	33,3
2011	6.931	30,3
2012	6.424	27,8
2013	6.407	28,6
2014	6.267	29,5
2015	6.316	30,0
2016	6.373	30,4
2017	6.746	33,7
2018	6.647	34,5
2019	6.269	33,5
2020	6.434	35,1
2021	6.440	37,4
2022	6.680	40,4

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 3,7 % gestiegen; die Kosten der Unterkunft erhöhen sich um 8,1 %.

2. Entwicklung der Bundesbeteiligung

Der Bund beteiligt sich gem. § 46 SGB II zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft, jedoch nicht an den einmaligen Bedarfen für die Unterkunft (Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten) und den Kosten der Erstausstattung für die Wohnung. Über den Finanzierungsweg der Bundeserstattung nach dem SGB II erhält der Landkreis weitere Kosten erstattet wie Bildungs- und Teilhabeleistungen und bis 31.12.2021 flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten.
Im Einzelnen sind dies im Jahr 2023:

	31,6 %	„Sockel“-Bundesbeteiligung an den KdU
+	35,2 %	Stärkung der Kommunalfinanzen
+	4,7 %	Bildungs- und Teilhabepaket
	71,5 %	Bundesbeteiligung

Die Erträge aus der KdU-Bundesbeteiligung belaufen sich im Jahr 2022 auf **rd. 30,4 Mio. €**. Mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 wurde die Bundesbeteiligung für 2022 rückwirkend auf 71,5 % (2021: 73,6 %) angepasst.

Unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung von 30,4 Mio. € und der Wohngeldnettoentlastung von 3,6 Mio. € beträgt 2022 der **Nettoaufwand des Landkreises** für die Transferleistung KdU rd. **6,4 Mio. €** (2021: 4,7 Mio. €).

3. Aufwendungen des Landkreises BB für Verwaltungs- und Personalkosten

Der Bundesanteil an den Gesamtverwaltungskosten der „Gemeinsamen Einrichtungen Jobcenter“ beläuft sich seit 01.04.2011 auf 84,8 % (§ 46 Abs. 3 SGB II). Der Landkreis Böblingen trägt als kommunalen Finanzierungsanteil somit 15,2 %.

Seit 2014 entwickelten sich die Verwaltungs- und Personalkosten des Landkreises wie folgt:

Jahr	**Aufwendungen Landkreis BB in Mio. €**
2014	1,9
2015	1,9
2016	2,0
2017	2,1
2018	2,2
2019	2,2
2020	2,5
2021	2,6
2022	2,5
2023*	2,2

** Plandaten*

Zusammenfassend sind für das Jahr 2022 folgende Ergebnisse festzustellen:

- Steigerung der Bedarfsgemeinschaften von 6.136 im Dezember 2021 auf 7.141 im Dezember 2022 (+ 16,4 %), aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine

- Steigerung der erwerbsfähigen Leistungsempfänger*innen von 8.603 im Dezember 2021 auf 10.122 im Dezember 2022 (+ 17,7 %), aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine

- Am 31.12.2021 lag im Landkreis BB die:
  - Arbeitslosenquote bei 3,1 % (Jahresdurchschnitt 2021: 3,6 %)
  - Unterbeschäftigungsquote bei 4,3 % (Jahresdurchschnitt 2021: 4,5 %)

- Integrationsquote 2022 (gesamt): 26,0 % (2021: 27,1 %)

- Integrationsquote 2022 (bei Kund*innen mit Fluchthintergrund ohne Ukraine): 29,2 % (2021: 28,7 %)

- Integrationsquote 2022 (bei Kund*innen aus der Ukraine): 14,8 %

- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Leistungsgewährungsbereich lag 2022 bei 6,3 Werktagen (2021 5,4 Werktagen)

- Der Nettoaufwand des Landkreises für die Kosten der Unterkunft betrug im Jahr 2022 rd. 6,4 Mio.; 2021: 4,7 Mio. €)

Detaillierte Daten gehen aus dem beigefügten Jahresbericht 2022 hervor.

Das Jahr 2022 hat aufgrund der weiteren Entspannung am Arbeitsmarkt sowie dem Abklingen der pandemiebedingten negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb sehr gut begonnen und das Jobcenter Landkreis Böblingen war im ersten Quartal auf dem besten Weg zur „Normalität“. Das Jobcenter hatte im **Mai 2022** nur noch insgesamt **6.003 Bedarfsgemeinschaften**. Dies war der niedrigste Stand seit der Entstehung der Jobcenter im Jahr 2005.

Am 07. April 2022 hat dann allerdings die Bund-Länder-Kommission beschlossen, dass die Geflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 Grundsicherungsleistungen von den Jobcentern erhalten. Damit wurden sie anerkannten Geflüchteten gleichgestellt – „das ist auch folgerichtig“, so Bundeskanzler Scholz. „Dadurch erhalten sie eine sichere Gesundheitsversorgung und bekommen Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Der Bund werde sich auch maßgeblich an den Kosten der Unterkunft beteiligen“.

Diese sehr kurzfristige Entscheidung und ohne viel Vorlauf hatte große Auswirkungen auf das Jobcenter Landkreis Böblingen. Innerhalb von knapp 7 Wochen musste gewährleistet werden, dass alle Kundinnen und Kunden, die bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, zeitnah einen Antrag im Jobcenter stellen und auch alle rechtzeitig ihr Arbeitslosengeld II bekommen. Ohne zusätzlichem Personal ist es dem Jobcenter Böblingen, aufgrund eines außerordentlichen Kraftaktes sowie einer guten Zusammenarbeit mit der Asylstelle des Landratsamtes Böblingen gelungen, diese große Herausforderung fristgerecht zu meistern. Die Bedarfsgemeinschaften sind vom Mai 2022 von 6.003 auf **7.149** (+ 19,1 %) im **Juni 2022** gestiegen.

Nachdem die Existenz finanziell gesichert war, ging es danach bei den Geflüchteten um einen schnellen Zugang zu Sprachkursen, Möglichkeit der Berufsanerkennung sowie um Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess befindet sich das Jobcenter noch heute und das größte Problem ist dabei die unsichere dauerhafte Bleibeperspektive für diesen Personenkreis.

Zwischenzeitlich betreut das Jobcenter Landkreis Böblingen **2.299 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) aus der Ukraine** (Stand 30.04.2023). Der Frauenanteil beträgt 70 %. Ukrainische Geflüchtete machen derzeit etwas mehr als 20 % an allen Kundinnen und Kunden des Jobcenters Landkreis Böblingen aus. Zuletzt ist wieder eine höhere Dynamik bei den Zugängen zu beobachten. Allein von Februar 2023 bis April 2023 erhöhte sich die Anzahl um 157 ELB (+7,3 %). Die weitere Entwicklung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Das zweite Halbjahr hat das Jobcenter dann die politische Diskussion in Bezug auf das zukünftige **Bürgergeld** sehr beschäftigt. Hier kam es dann erst im Vermittlungsausschuss am 23. November 2022 zu einer abschließenden Entscheidung, die das Jobcenter derzeit stufenweise umsetzt. Zurzeit liegen noch nicht alle fachlichen Hinweise vor und das Jobcenter muss wieder sehr kurzfristig die gesetzlichen Änderungen einführen.

Die konkreten Änderungen können Sie der Anlage 1 und der Beantwortung des Berichtsantrages: Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes entnehmen.

Zu den Berichtsanträgen im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Auswirkungen der Einführung des Bürgergelds

Zum heutigen Zeitpunkt ist die Frage der finanziellen Auswirkungen des Bürgergeldes sehr schwer zu beantworten, weil das Bürgergeld in zwei Schritten eingeführt wird (01.01.2023 + 01.07.2023; siehe Anlage Jahresbericht) und alle folgenden Kostenangaben beruhen deshalb teilweise auf groben Schätzungen.

Wichtige Änderungen im Januar 2023 mit finanziellen Auswirkungen:

1. Eine deutliche Erhöhung der **Regelsätze** (Haushaltsvorstand von 449 € auf 502 €)
   Unabhängig von der Einführung des Bürgergeldes wäre es auch so zu einer evt. geringeren Regelsatzerhöhung gekommen.
   Die Erhöhung der Regelsätze betrifft die Bundesleistungen, sodass diese Änderungen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Finanzen des Landkreises haben.
   Hier rechnen wir mit Mehrkosten von ca. **5,8 Millionen €** pro Jahr.

2. In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 € geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 €. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.
   Diese Schonfrist gab es schon in der Coronazeit. Damals waren 60.0000 € für den Haushaltsvorstand und 30.000 € für jede weitere Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft geschützt. Vor Corona gab es für Volljährige einen Grundfreibetrag von 150 € je vollendetem Lebensjahr (mindestens 3.100 €) und für Minderjährige jeweils zusätzlich 3.100 €.
   Da unsere Kunden zum Großteil nicht über so hohe Vermögenswerte verfügen und wir sehr schwer abschätzen können, wer dadurch schon früher einen Antrag auf Bürgergeld stellt, rechnen wir hier nur mit schätzungsweise **140.000 €** an Mehrkosten pro Jahr.

3. Die Angemessenheit der Wohnung wird nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen **Kosten der Wohnung** übernommen. Diese Schonfrist war schon während den Coronazeiten vorübergehend eingeführt worden und auch schon vor Corona wurden für 6 Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt. Für eine Schätzung muss man deshalb die KdU Ausgaben von 2019 vergleichen, so dass wir auf ca. **550.000 €** pro Jahr an Mehrkosten kommen.

4. **Leistungsminderungen** bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.
   Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
   Vor dem Sanktionsmoratorium konnten wir in begründeten Einzelfällen teilweise höhere Sanktionen veranlassen. Bei den unter 25-Jährigen war sogar eine komplette Streichung der Leistungen möglich.
   Zur Ermittlung der Auswirkungen bei den Leistungsminderungen kann auch nur eine grobe Schätzung erfolgen. Hier rechnen wir mit ca. **180.000 €** pro Jahr an Mehrkosten.

5. Bis zu einer **Bagatellgrenze** unter 50 Euro wird auf Rückforderungen verzichtet und dies wird nur geringe finanzielle Auswirkungen haben, die heute sehr schwer zu beziffern sind.

Wichtige Änderungen ab Juli 2023 mit finanziellen und personellen Auswirkungen:

6. Die **Freibeträge für alle Erwerbstätigen** werden verbessert. Bei einem Einkommen zwischen 520 € und 1.000 € dürfen 30 Prozent davon behalten werden.
   Allerdings fallen 10 % Freibetrag zwischen 1.200 und 1.500 € bei den BG´s mit Minderjährigen weg. Hier schätzen wir mit Mehrkosten von ca. **850.000 €** pro Jahr.

   Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 €) behalten.
   Bei den Änderungen in Bezug auf **Schüler*innen und Studierende** rechnen wir mit **375.000 €** an Mehraufwendungen pro Jahr.

7. **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet und wir rechnen hier mit ca. **12.000 €** Mehrkosten pro Jahr.

8. Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen. Wir planen eine Schlichtungsstelle außerhalb des Jobcenters. Dies führt zu der einzigen personellen Aufstockung (1-2 Personen). Die Kosten dafür können noch nicht genau beziffert werden, weil noch nicht feststeht, wie viel pro Schlichtungsfall abgerechnet werden darf.
   Trotz vorheriger Zusagen von Herrn Bundesminister Heil ist ansonsten keine personelle Aufstockung durch die Einführung des Bürgergeldes geplant

9. Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen - und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.
   Hier rechnen wir mit ca. **40.000 €** pro Jahr an Mehrkosten was den Eingliederungshaushalt betrifft.

10. Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro. Hier rechnen wir mit ca. **56.000 €** pro Jahr an Mehrkosten die den Eingliederungshaushalt betreffen.

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich allerdings feststellen, dass wir zwar Anfang des Jahres mehr Anfragen und Anträge auf Bürgergeld hatten, es deshalb aber insgesamt nicht zu deutlich mehr Bewilligungen gekommen ist. Im Hinblick auf die Wohngeldreform und der damit verbundenen Erhöhung des Wohngeldes rechnen wir mit Einsparungen, die allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden können.

Beschäftigungsverhältnisse von Geflüchteten seit 2015

In den Jahren ab 2015 erreichte eine große Anzahl an geflüchteten Menschen Deutschland. Für diejenigen, die eine Anerkennung als Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus erhielten, war fortan das Jobcenter zuständig. Es gibt insgesamt acht Länder mit einer sogenannten hoher Bleibeperspektive (8 Herkunftsländer (HKL)): Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Somalia, Eritrea und Nigeria.

Die Menschen haben im Regelfall spätestens nach ihrer Anerkennung begonnen, die deutsche Sprache zu erlenen. Parallel dazu konnte bei Bedarf die Anerkennung der Bildungsabschlüsse im Heimatland angestoßen werden. Nach dem Spracherwerb begann die Jobsuche, ggf. aber auch eine berufliche Qualifizierung oder eine sonstige Maßnahme.

Die Integrationsquoten der Geflüchteten sind seit dem Jahr 2019 etwas höher als die der Menschen ohne Fluchthintergrund:

Jahr	Integrationsquote Gesamt in %	Integrationsquote ohne Flucht in %	Integrationsquote Flucht in %
2016	30,1	31,0	22,1
2017	30,7	32,7	22,7
2018	29,8	30,6	27,5
2019	27,6	26,8	30,0
2020	21,3	21,2	21,6
2021	27,1	26,5	28,7
2022	26,0	25,1	29,2

Eine erfolgreiche Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ist insbesondere abhängig von einer ausreichenden Schulbildung, einem guten Spracherwerb, einer verwertbaren beruflichen Qualifikation sowie einer ausreichenden Motivation, in der neuen Heimat beruflich tätig zu sein.

Bei Bedarf unterstützt das Jobcenter die Arbeitsaufnahme mit passgenauen Instrumenten wie Eingliederungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse oder anderen Hilfen.

Insgesamt konnten wir beobachten, dass sich jüngere Menschen deutlich leichter taten als Ältere. Bei geflüchteten Menschen über 55 Jahren waren und sind Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt nur in Einzelfällen erfolgreich. Daran können auch individuelle Hilfen kaum etwas ändern.

Aktuell betreut das Jobcenter Landkreis Böblingen insgesamt 2.305 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) aus den 8 HKL (Stand 24. Mai 2023). Die Zahl ist damit nur unwesentlich niedriger als die Höchstwerte (um 2.500), die im Jahr 2018 erreicht wurden. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass die Integration derer in den Arbeitsmarkt, die bereits länger Grundsicherungsleistungen erhalten, immer schwieriger wird

Datenübermittlung zwischen Meldebehörden und Jobcenter

Zur Vermeidung einer Weiterzahlung von Leistungen nach dem SGB II nach einer Verlagerung des Wohnsitzes aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters (mithin dem Gebiet des Landkreises Böblingen) durch einen Umzug in einen anderen Kreis, Bundesland oder Staat soll eine Mitteilung durch die Meldebehörden an das Jobcenter bzw. eine regelmäßige Anfrage des Jobcenters an die Meldebehörden bezogen auf Geflüchtete erfolgen.

Eine Rechtsgrundlage für eine derartige Weitergabe der Meldedaten an das Jobcenters durch die Meldebehörden ist nicht gegeben. Sie lässt sich dem Meldegesetz nicht entnehmen (§ 2 Bundesmeldegesetz (BMG).

Eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Sozialdaten durch die Jobcenter an die Meldebehörden lässt sich dem allgemeinen Sozialverwaltungsrecht zunächst nicht entnehmen (§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die Regelung des § 52a Abs.1 Nr.2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erlaubt eine Anfrage des Jobcenters bei den Meldebehörden bezüglich der Meldedaten zur Vermeidung eines Leistungsmissbrauches, sofern sie hierzu erforderlich sind. Ein Umzug oder Wegzug ins Ausland, auch wenn hierdurch Leistungen überzahlt werden, dürfte noch keinen Leistungsmissbrauch darstellen. Es handelt sich um einen normalen Lebenssachverhalt, der regelmäßig nicht mit dem Vorsatz Leistungen missbräuchlich zu erhalten einhergeht. Die Vorschrift stellt daher auch keine Rechtgrundlage dar.

Es müsste daher nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Ersterhebung beim Betroffenen (§ 67a Abs.2 SGB X) eine regelmäßige Anfrage über die Meldesituationen des Einzelnen und seiner Familie bei diesen selbst erfolgen. Da dies vorsorglich und ohne bestimmten Anlass erfolgen würde, dürfte dies gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstoßen. Unabhängig dürfte auch ohne konkrete Anhaltspunkte bereits keine derartige Mitwirkungspflicht bestehen (§§ 60 bis 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)).

Mangels entsprechender Rechtsgrundlagen lässt sich eine Verbesserung nicht durch eine geänderte Zusammenarbeit erreichen. Diese könnte nur der Gesetzgeber durch Änderung der Rechtslage bewirken.

Direkte Mietzahlungen an Vermieter

Das SGB II geht von eigenverantwortlich handelnden Leistungsberechtigten aus, die auch im Leistungsbezug ihr Leben würdevoll selbst gestalten und ihre Angelegenheiten selbst

regeln, § 1 SGB II. Hierzu zählt auch, dass aus den gewährten Leistungen die Mietzahlungen im Normalfall zunächst selbständig erfolgen.

Für Ausnahmefälle existieren die eng gefassten Regelungen des § 22 Abs.7 SGB II. Hiernach kann eine Direktzahlung an den Vermieter auf Antrag der leistungsberechtigten Person erfolgen (§ 22 Abs.7 Satz 1 SGB II).
Zusätzlich ist eine Direktzahlung möglich, wenn eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs.7 Satz 2 SGB II). Als Beispiele benennt das Gesetz erhebliche Miet- oder Energieschulden, Erkrankungen, Suchterkrankungen oder erhebliche sonstige Schulden.

Grundsätzlich und von Vornherein bei allen Leistungsberechtigten eine Unzuverlässigkeit in Bezug auf ihre Mietzahlungen anzunehmen, dürfte jedoch rechtswidrig sein. Eine Information an die Vermieter durch das Jobcenter um einen entsprechenden Antrag auf Direktzahlung zu bewirken scheitert an der Übertragungsbefugnis und mithin am Sozialdatenschutz.

Eine Sicherstellung der Mietzahlung durch eine grundsätzliche Direktzahlung der Leistungen an den Vermieter durch das Jobcenter in allen Fällen ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Die Vermieter können jedoch im Austausch mit ihren Mietern auf einen entsprechenden freiwilligen Antrag hinwirken.

Roland Bernhard